jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 3Ob6/89, 8ObA153/02m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

UStG 1972 §11

Rechtssatz

Die Erteilung einer Gutschrift gilt zwar für den Leistungsempfänger (den Aussteller der Gutschrift) als Beleg zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs (DE-UStG Z 81 Abs 1); Voraussetzung ist aber, daß die Ausstellung einer Gutschrift überhaupt angebracht und zulässig war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 6/89
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 3 Ob 6/89
  Veröff: WBl 1989,223
- 8 ObA 153/02m
  Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObA 153/02m
  Vgl; Beisatz: Bei Vorliegen einer Abrechnungsverpflichtung durch den Leistungsempfänger ist die Erteilung einer Gutschrift an Stelle der Rechnung durch den Erbringer der Leistung zulässig. (T1); Beisatz: Bei der Frage, ob das maßgebliche "Einverständnis" vorliegt, handelt es sich um eine Beurteilung von vertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall, die regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 46 Abs 1 ASGG (§ 502 Abs 1 ZPO) darstellt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0076268

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_0030OB00006_8900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at